

untergegangen wäre.

Bezüglich des in dem Umzugsgut des Antragstellers vorhanden gewesenen Porzellans ist folgendes zu bemerken: Die vom Wirtschaftsamt der Hansestadt Lübeck angestellten Ermittlungen in einem ähnlichen Falle sind leider im wesentlichen negativ verlaufen. Lediglich 3 Kisten mit Tafelporzellan sind sich^{er}gestellt worden. Es handelt sich:

- a) um Teile eines Esservices, "Rosenthal" -Germany- mit Goldrand,
- b) um Teile eines Esservices, "Bavaria" mit Goldrand und einer schwarzen Randzeichnung,
- c) um Teile eines Kaffeeservices, "Thomas Bavaria" mit Goldrand,
- d) um Teile eines Tafelservices "Bavaria 16945" mit Goldrand und schwarzen Würfeln und
- e) um Teile eines Tafelservices "Rosenthal Selb - Germany, Sanssouci" mit Rosen, Tulpen usw.

Es dürfte noch zu prüfen sein, ob dem Antragsteller ggf. ein Teil dieses Porzellans gehört.

- II. Die Entziehung hat im Ausland (Holland) stattgefunden. Ein Rückerstattungsanspruch wäre selbst dann nicht gegeben, wenn die entzogenen Gegenstände sich jetzt im Gebiet einer der drei westlichen Besatzungszonen befänden (Harmening Art. 1 III 3a).
- III. Ich bestreite, daß die Gegenstände infolge einer Verfolgungsmaßnahme entzogen worden sind. Allen Auswanderern stand das Auswanderungsgut zum freien Abtransport zur Verfügung. Es ist bis zum Kriegsausbruch auch stets weitergeleitet worden. Nach der Besetzung Hollands wurde das Auswanderungsgut derjenigen Personen, die es über Holland hatten leiten lassen, soweit es sich dort noch befand, von den deutschen Militärbehörden beschlagnahmt, um es unter bombengeschädigten Personen gegen Bezahlung verteilen zu lassen. Diese Anordnungen waren nicht auf rassische oder politische Verfolgung, sondern auf Kriegsmaßnahmen zurückzuführen. Sie trafen jeden Auswanderer, den Verfolgten ebenso wie den Nichtverfolgten. Ähnliche Maßnahmen sind allgemein innerhalb Deutschlands - ebenso wie in anderen vom Kriege betroffenen Ländern - als Folge der Kriegsnotwendigkeiten häufig vorgekommen. Der Antragsteller kann seinen Anspruch daher nicht im Rückerstattungsverfahren, sondern lediglich im ordentlichen Verfahren gegen das Reich geltend machen, d.h. seine Forderung kann nach den bisherigen Bestimmungen lediglich als Forderung gegen das Reich registriert werden. Die Sachlage wird noch verdeutlicht, wenn man sich überlegt, was aus den Gegenständen in Holland geworden wäre

^{müßte,}
Wenn sie nicht an Bombengeschädigte in Deutschland verteilt worden wären. Sie wären dann entweder für Zwecke der Wehrmacht in Anspruch genommen worden oder bis Kriegsende sonstwie abhanden gekommen, möglicherweise auch durch Kriegshandlungen zerstört worden. Auch in diesem Falle hätte der Antragsteller keinen Anspruch nach dem REG erworben.

IV. Sollte die noch anzustellende Prüfung ergeben, daß dem Antragsteller nichts von den sichergestellten drei Kisten mit Porzellanwaren gehört, werde ich weder für das Reich noch für das Land Preußen auftreten, da sich die vom Reich s.Zt. beschlagnahmten Gegenstände nicht mehr im Reichs- oder preußischen Vermögen befinden.

xx

(2.40)

xx

2.) Kanzlei fertige 2 begl. Abschriften der Ziffer 1 als Anlagen zu Ziff. 1

3.) Unter Abschrift der Ziffer 1 ist zu setzen: -

An das Finanzamt in L ü b e c k

Abschrift auf den Bericht O 5210 VI B - III/31 vom 26. September 1950 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3+4 ✓
WA 20/2
1/15

4.) Unter Abschriften der Ziffern 1 + 3 ist zu setzen: -

An 3 5 2

Abschrift für den Handgebrauch.

5.) Zda bei 352a.

I.A.

h

352:

19.11.51

J. MARTINEZ-MONTT Y ALMI CIA. LTDA.

IMPORTADORES — EXPORTADORES

SANTIAGO — CHILE
AGUSTINAS 925 - OF. 643
CAS. 2110 - FONO 34252

CABLES: ALMI
CODES: ACME
BENTLEY'S — PRIVADO

REFERENCIA 0 5210 VI B-35/352
ESTRA REF.: 15 JR 346/50
/L.

SANTIAGO (CHILE)
CASILLA 2110

22-3-51

An die
Oberfinanzdirektion
K I E L.

352: b. Dreyer
Antrag. 14.2.51

Oberfinanzdirektion
* - 5. APR - 51 *
Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr President,

wenn ich mich heute an Sie wende,
mit der hoefl. und ernstl. Bitte, sich obigen Vorgang vor-
legen zulassen, so hat dies den Grund, von Ihnen die
Stellungnahme Ihrer Direktion klar zustellen. Ich bin kein
Jurist,.....habe mich bisher wenig um die Wiedergutmachung
gekueммert, dafuer ist der Anwalt da. Jedoch finde ich die
Begrueңdung des Herrn Berger so unglaublich, dass ich mich jetzt darum kueммern werde,....ich will mich kurz fassen:

zu Punkt I u. 3

Freiheit des Auswanderungsgutes (Goldzoelle, Packkontrollen, Verbote sein Eigentum mitzunehmen etc.) oder von milit. Massnahme bei der Beschlagnahme in Holland zureden. Die Fa. Schenker, Rotterdam teilte mir 2 Monate vorher die Gefahr mit, so dass ich an den Beauftragten der Wirtschaft der Niederlande schrieb, er moege im Hinblick auf den Heldentod des Vaters meiner armen Frau; davon absehen... F

Der Lift wurde als jued. Eigentum

beschlagnahmt: Zeugn. Schenker, der Beauftragte, der mir mitteilte, Versteigerung in Luebeck.

Herr Berger stellt die Ueberlegung an, was geschehen waere, wenn der Lift in Holland geblieben waere, damit wird der Raub nicht nur bestaetigt, sondern gerade zu als WOHLTAT hingestellt.....

Was waere geschehen wenn mein Lift geblieben waere: Alle die im Vertrauen auf Holland Ihre Sachen in dies kl. anstaendige Land brachten sind nicht enttaeuscht worden.. H. hat Schaden-Ersatz gezahlt, Zeugen zu Diensten, Auskunft der hiesigen H. Botschaft, dass leider mein Gepaeck nicht in H. verblieb, ----sonst Verhandl. gegeben.

Punkt 2

Entziehung wird zugegeben.....andere Staedte zeigen guten Willen, treten in Verhandlung.

Punkt 4

Kann ich von hier nicht feststellen...

Stuant
Herz + 1904

.....uebrigens Herr Pump machte keine Akten-
notizen (dann waere er laengst entlassen) zum Glueck aber machte
er rechnungsmaessige Zusammenstellungen. Da anzunehmen ist, dass
Luebeck nicht mit Lifts ueberflutet wurde, haette man hier eine
Grundlage (meinen gut ausgestatteten Lift wird er nicht vergessen
haben).....

Sehr geehrter Herr President, ich bitte Sie
also mir bis zum 20-5-51 eine Antwort zugehen zu lassen, kann
auch an meinen Anwalt nach New-York geschehen. Nach diesem Termin
verzeihen Sie, wenn ich zum ersten Male drohe, uebergebe ich die
Sache unserm Aussenministerium.

Mein Socius, Mitinhaber unserer Firma, Don Julio Martinez-Montt
ist Senator, er setzte sich fuer die Rueckgabe deutscher Vermoe-
gen ein. Beim Empfang der deutsch. Deligation, unter Leitung des
gewandten Dr. Imhoff waren wir anwesend. (Fragen Sie in Bonn od
Chil. Konsulat nach?)

Jch bedaure Ihnen diese Arbeit machen zu-
muessen, --- jedoch diese Stellungnahme ist so toll, dass ich alle
die mir zur Verfuegung stehenden Mittel und Beziehungen anwenden
werde um die WOHLTAT eines geraubten Liftes, uebrigens in
Punkt 2 richtig gesagt.... aus dem Auslande zu widerlegen. Jch will
keine Geschenke, sondern gerechte Auslegung des Gesetzes und
Wiedergutmachung, die ich verdammt verdient habe:

Tot meines Vaters in der Heldennacht Nov 38 (Remscheid)
Zerstoeerung des Geschaeftes, die wir zahlen durften
Verlust meiner Existenz
Vergasung Frau u. 12 jaehr. Jungen
Die Wohltat eines "entzogenen Liftes etc etc.

und so erwarte ich gerne die Revision
dieser Angelegenheit, ich begruesse Sie

mit vorzuegl. Hochachtung

Ric. Lenneberg

Ric. L E N N E B E R G

Oberfinanzdirektion K i e l
Landesvermögens-u. Bauabteilung
-Landesamt für Vermögenskontrolle-
O 5210 VI B - 31

Kiel, den 10. April 1951

Vfg.

Geschrieben 11/4 54

Gelesen 11/4 54

Abgesandt 11/4 54

1.) Fertige:

Herrn
Ric. L e n n e b e r g
S a n t i a g o / Chile
Agustinas 925 - OF. 643 - Cas. 2110

Betrifft: Ihre Rückerstattungssache
Bezug : Ihre Eingabe vom 22.3.1951

Ich bedaure, dass Sie den Schriftsatz vom 19.2.1951 offenbar unrichtig aufgefasst haben. Es hat dem Bearbeiter ferngelegen, Ansprüche Ihrerseits, sofern sie rechtlich unter das Rückerstattungsgesetz fallen, bestreiten zu wollen. Ich bin jedoch in dem Verfahren nicht, wie Sie vielleicht annehmen mögen, eine in der Sache entscheidende Stelle, sondern lediglich - wie auch Sie - Partei. Die Entscheidung wird von den mit unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen Richtern besetzten Wiedergutmachungsbehörden getroffen.

Es wird mir als Partei nicht verwehrt werden können, auf Auslegungszweifel, die sich aus dem Rückerstattungsgesetz ergeben, hinzuweisen. Lediglich dies ist - wie sich aus II. des Schriftsatzes ergibt, sogar unter Zitierung der Fachliteratur - geschehen.

Die von mir angestellten Ermittlungen nach dem Verbleib des Liftvans haben leider, wie in dem Schriftsatz ausgeführt ist, keinen Erfolg gehabt. Dem Versteigerer P u m p ist Ihr Name unbekannt. Sicherlich wird das Gericht jedoch als entscheidende Stelle von sich aus auch noch eingehende Ermittlungen vornehmen.

Im

Im übrigen ist, wie aus dem Schriftsatz hervorgeht, nicht bestritten worden, dass Ihnen wegen der Beschlagnahme des Liftvans Ansprüche gegen das Reich zustehen. Es ist dem Gericht gegenüber lediglich die Frage aufgeworfen worden, ob sich diese Ansprüche angesichts der besonderen Umstände der Entziehung rechtlich aus dem Rückerstattungsgesetz oder aus den allgemeinen Vorschriften herleiten lassen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Auffassungen besteht nach den z.Zt. geltenden Bestimmungen nicht, da, wenn die entzogenen Gegenstände nicht mehr auffindbar sind, lediglich Geldersatzansprüche gegen das Reich gegeben sind. Solche Ansprüche sind aber - ebenso wie Geldansprüche - nach den allgemeinen Vorschriften - gegenüber dem Reich z.Zt. nicht realisierbar, da die Umstellung von RM-Ansprüchen gegen das Reich auf DM nach § 14 des Umstellungsgesetzes bisher ausgeschlossen ist.

Ich darf schliesslich noch darauf hinweisen, dass in den Ländern der britischen Zone noch der Erlass des Wiedergutmachungsgesetzes aussteht. Nach diesem Gesetz werden alle Schäden, die sich aus Unrechtshandlungen des nationalsozialistischen Regimes gegen rassisch verfolgte Personen ergeben haben, soweit sie aus rechtlichen Gründen nicht nach dem Rückerstattungsgesetz beseitigt werden können, eine Regelung finden.

Ich muss Sie unter diesen Umständen bitten, die Entscheidung des unabhängigen Gerichts abzuwarten. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass die Wiedergutmachungsbehörden Ihre Ansprüche bereits nach den Vorschriften des Rückerstattungsgesetzes anerkennen werden.

2.) Zu den Akten bei 352

I.V.
31

35

37

Kiel, den 27. Mai 1952

T e r m i n s b e r i c h t .

Betrifft: Rückerstattungssache
L e n n e b e r g ./. Dt. Reich
- 16 RC 343/51 -

Den auf den 27. Mai 1952 anberaumten Termin vor der Wiedergutmachungskammer Kiel habe ich wahrgenommen. Von seiten des ASt. war niemand erschienen.

Auf meinen Einwand, daß im vorliegenden Verfahren nicht einmal feststehe, daß der Lift in Lübeck angekommen ist, entgegnete der Vorsitzende, daß sich aus den Gerichtsakten die Absendung des Liftvans von Rotterdam an den OFPr. Nordmark einwandfrei ergäbe und daß das Dt. Reich dementsprechend beweispflichtig sei, daß die Sendung nicht in Lübeck angekommen ist.

Ich erklärte ferner, daß über den Zustand des Lifts nichts bekannt sei, so daß die Möglichkeit bestehe, daß er beschädigt bzw. beraubt wurde. Ferner seien die Textilien bekanntlich infolge der langen Lagerzeit größtenteils verdorben und nicht mehr verwendbar gewesen. Außerdem bestünde die Möglichkeit, daß der Liftvan nach Schwerin oder Rostock (also in die Ostzone) weitergeleitet wurde, wie ein Zeuge in einem anderen Verfahren ausgesagt habe.

Die Wiedergutmachungskammer gab zu, daß über das weitere Schicksal des Liftvans und dessen Zustand nichts bekannt sei. Es obliege ^{aber} dem Deutschen Reich als Antragsgegnerin, Beweis dafür zu erbringen, daß eine etwaige Weiterleitung in die Ostzone erfolgt ist, daß der Lift beraubt war und daß die Textilien nicht mehr verwendbar waren.

Ich beantragte Abweisung des Rückerstattungsantrages, hilfsweise Aussetzung des Verfahrens, bis OLG-Entscheidung in Sachen Abraham ./. Dt. Reich vorliegt. Ferner behielt ich mir erneute Stellungnahme i.S. unserer Beschwerdebegründung in Sachen Abraham ./. Dt. Reich vor.

Be-

Beschlossen und verkündet:
Den Parteien wird eine schriftliche Entscheidung
zugestellt werden.

z.v.

1000

Oberfinanzdirektion Kiel
----- 39/392 -----

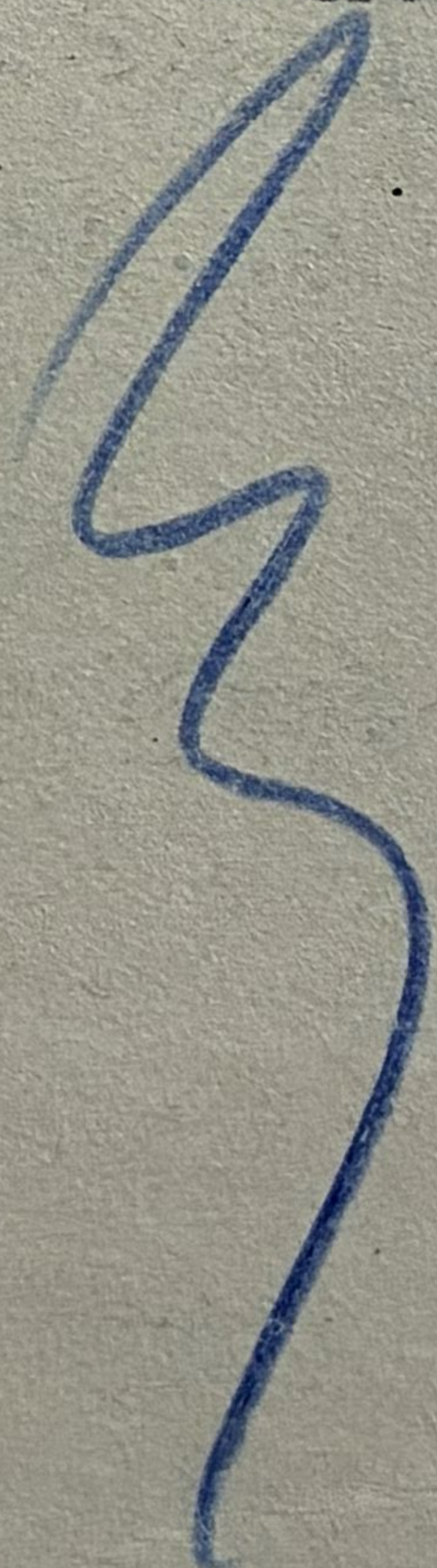
Kiel, den *28.* Mai 1952

Vfg.

1) - 393 - zur sofortigen Rücksprache. *Ad.*

2) *W.V. bei 392 gegen Abfertigung sind eingereicht
Mittelstand (vgl. Karte abzugeben)*

I.A.



392: i.V.

102875.

- 16 RC 343/51 -

Oberfinanzdirektion Kiel Bundesvermögens- u. Baualt.	
- 6. JUNI 1952	
39	391

B e s c h l u s s

in der Rückerstattungssache
Lenneberg g e g e n Dt. Reich.

I. Es soll Beweis darüber erhoben werden, ob die in der Anlage zu dem Schriftsatz des Antragstellers vom 12. Juli 1951 bezeichneten Gegenstände (vgl. Bl. 24 bis 30 der Akten) in dem Liftvan des Antragstellers enthalten gewesen sind,
durch Vernehmung

- 1.) des Sachbearbeiters der Fa. Schenker & Co. in Köln,
- 2.) der Frau Vera Attorf in Berg.-Gladbach bei Köln, Oberheidt, Kamper Strasse,

als Zeugen.

II. Die Beweisaufnahme soll durch das ersuchte Gericht erfolgen.

III. Die Akten 16 RC 153/50 (Abraham ./.. Deutsches Reich) sollen herbeigezogen werden.

Kiel, den 27. Mai 1952.
Landgericht, Wiedergutmachungskammer.

gez. : Abromeit Dr. Richter Volkmann.

An die
Oberfinanzdirektion

K i e l

Zu : 0 5210 VI B - 35/352

Konfirmierung Kirchheim

OS 210113 - 39 W 352 Bf 43/432

Kiel 26. Juni 1952 40

z. Kanzlei am: 27. JUN. 1952

geleitet am: 1.7.1952

vergl. am: 11.11.52

abgehandelt am: 11.11.52

2. Instanz

an den Herrn Minister Landgericht Kiel - Amtsgericht

Kiel - Kiel

Ihre Rück- und Forderung nach Danneberg i. Mühlsee Kreis
vrg. auffällige Inspektion am 27.5.52 - 1684 343/51
Aut. 2 Inst. Abmitten

Ich bin in der oben bezeichneten Rück- und Forderung
nach wie vor in der Genuß der Forderung
der auffälligen Inspektion vom 27.5.52 registriert
wie folgt Stellung:

II. Ich vertrete die Ansicht, dass eine Anwendung des Rück-
erstattungsgesetzes deshalb ausgeschlossen ist, weil im vorl.
Fall die Entziehung im Ausland erfolgt ist. Die von der Wie-
dergutmachungskammer gegen diesen Standpunkt vorgebrachten
Gründe (II Ziffer 1) können mich nicht überzeugen.

Dass unter den Begriff der "Entziehung" nicht nur eine
solche des Besitzes oder des Eigentums fällt, sondern dass
auch der Entzug der Verfügungsgewalt, der z.B. bei Kontosper-
re oder Beschlagnahme eintritt, als Verwaltungsakt im Sinne
des Art. 2 Abs. 1 b REG anzusehen ist, folgt aus Art. 2
Abs. 3 und Art. 11 REG. Ist nach der Entziehung über den ent-
zogenen Vermögensgegenstand weiter verfügt, so sind diese Ver-
fügungen keine weiteren Entziehungshandlungen dem Berechtig-
ten gegenüber. Sie bewirken vielmehr nur Veränderungen in
der Person des nach Art. 11 REG Passivlegitimierten. Ein
Vermögensgegenstand kann zwar zeitlich nacheinander mehreren
Berechtigten entzogen worden sein. Er kann aber einem Berech-
tigten nicht mehrmals entzogen werden, da es der Person

eines

eines Berechtigten gegenüber nur eine einmalige Entziehungshandlung gibt. Wenn daher die Wehrmachtsverwaltung in Holland zum Abtransport nach Übersee verladebereit abgestelltes Umzugsgut beschlagnahmt hat, so ist hierdurch die Entziehungshandlung - Entzug der Verfügungsbefugnis und damit des wirtschaftlichen Eigentums der Berechtigten - im Ausland beendet und vollendet, gleichviel ob die beschlagnahmten Sachen in Holland an Ort und Stelle verblieben oder nach einem Orte innerhalb der Deutschen Grenzen zur Verfügung der Reichsfinanzverwaltung gebracht worden sind. Auf keinen Fall ist jedoch darin, daß die Vermögensgegenstände über die Deutsche Grenze geschafft wurden, eine erneute Entziehungshandlung zu erblicken.

Für die Anwendbarkeit des Gesetzes Nr. 59 auf Entziehungen im Ausland kann vorliegend auch die Entscheidung des Board of Review in Sachen Kussy - BOR/51/131 - RzW 1952, 110 Nr. 26 - nicht herangezogen werden. In der Entscheidung ist zwar unter Ziffer VII ausgeführt, daß dem Ort der ungerechtfertigten Entziehung bei der Entscheidung der Frage, ob das Gesetz 59 anwendbar ist oder nicht, höchstens eine indirekte und nebensächliche Bedeutung zukommt. Das schliesst durchaus die Möglichkeit ein, im Ausland entzogene Vermögensgegenstände auf Grund des Gesetzes Nr. 59 zurückzuverlangen. Der Board of Review knüpft hieran aber in seinen weiteren Ausführungen der angezogenen Entscheidung die Bedingung, dass es den Wiedergutmachungsbehörden in der brit. Zone sowohl tatsächlich als auch rechtlich möglich sein muss, die Rückerstattung durchzuführen, oder dass - wie an anderer Stelle ausgeführt - der betreffende Vermögensgegenstand sich im Zuständigkeitsbereich der Wiedergutmachungsbehörden befindet. Danach kann die Entscheidung Kussy nur in solchen Fällen Anwendung finden, in denen eine Naturalrestitution möglich ist. Dies ist hier aber nicht der Fall.

II III.

41

II. Die in Lifte verpackt gewesenen Sachen haben auf den Kais in Rotterdam durchweg nicht nur jahrelang in Wind und Wetter draussen gestanden, so dass sie teilweise durch Witterungseinflüsse, insbesondere Feuchtigkeit, beschädigt bzw. verdorben sind. Die Lifte waren auch Feindbeschuss und Bombenabwürfen ausgesetzt und sind von der Bevölkerung noch dazu zum Teil beraubt worden. Sie sind dann, soweit sie transportfähig waren, in diesem Zustand nach Deutschland geschafft worden. Die Lifte waren nur mit Nummern beschriftet, aus denen der Eigentümer nicht erkennbar war.

Sagt man, dass überhaupt nicht festgestellt ist ob
 Es wird zwar im verl. Fall der Wiedergutmachungskammer ~~gefolgt, dass beide Lifte nach der Beschlagnahme nach Lübeck verbracht worden sind. Allein aus dieser Tatsache kann unter Berücksichtigung der zu Anfang~~

*abschließung von...
 bei...
 so...
 kann...
 aus*

dieses Abschnitts gemachten Ausführungen keineswegs geschlossen werden, dass auch alle Gegenstände, die ursprünglich in dem Lift verpackt waren, tatsächlich in Lübeck *in Lübeck* angekommen sind. Es steht somit keineswegs fest, dass sämtliche *in der Wiedergutmachungskammer* aufgeführten Gegenstände jemals in die Hände des Deutschen Reiches gelangt sind. Ohne eine solche Feststellung kann aber ohnehin ein Rückerstattungsanspruch gegen das Deutsche Reich nicht geltend gemacht werden.

und Lübeck...
III. Die Weiterveräußerung der in den Liften noch vorhandenen gewesenen Gegenstände ist - abgesehen von Kunst- und Edelmetallgegenständen - durchweg durch Versteigerung erfolgt. Diese Versteigerung stellt ebensowenig wie die sonstige Veräußerung eines Vermögensgegenstandes vom Entzieher auf einen Nacherwerber einen weiteren Entziehungstatbestand dar, sondern ändert lediglich die Person des Rückerstattungspflichtigen nach Art. 11 REG insoweit, als der letzte Besitzer oder Eigentümer gesetzlich zum Rückerstattungspflichtigen in erster Linie erklärt wird. Sind durch Vernichtung

der

der Versteigerungsunterlagen infolge Kriegseinwirkung die Personen der nach Art. 11 REG rückerstattungspflichtigen ~~Erwerber~~ nicht mehr zu ermitteln, so ist diese Ermittlungsmöglichkeit nicht einem Untergang der Vermögensstücke in der Hand des Deutschen Reiches gleichbedeutend. Es steht fest, dass das Deutsche Reich in diesen Fällen infolge rechtsgeschäftlicher Verfügung sich des Besitzes entäußert hat. Die Gegenstände sind also niemals im Besitz des Deutschen Reiches verlorengegangen, unauffindbar geworden, oder nach Besitzwechsel und Übergang auf den Erwerber in seiner Hand geblieben. Wenn die ~~Kammer~~ ^{man} allein aus der Unmöglichkeit der Naturalrestitution einen Schadensersatzanspruch aus Art. 26 Abs. 2 REG gegen das Deutsche Reich herleiten will, (~~II Ziffer 6~~), so übersieht ^{man} ~~sie~~, dass die Unauffindbarkeit des Vermögensgegenstandes immer in der Besitzzeit des letzten Besitzers, also frühestens des Ersteigerers, liegen muß. Sie kann niemals in der Person eines Vorerwerbers liegen. Dies ist schon deshalb nicht angängig, weil Art. 26 Abs. 2 REG ein Verschulden voraussetzt. Würde man, wenn der Erwerber einen entzogenen Gegenstand verliert oder verlegt und dieser Gegenstand infolgedessen nicht mehr auffindbar ist, das Deutsche Reich für schadensersatzpflichtig erklären, so würde das den Verlierer bzw. Verleger treffende Verschulden an der Unauffindbarkeit des Gegenstandes auf das Deutsche Reich übertragen werden. Das Deutsche Reich würde somit für die fremde Schuld des Erwerbers haften müssen, eine Rechtsfolge, die nach Art. 26 Abs. 2 REG weder gewollt, noch durch Art. 26 Abs. 2 bestimmt worden ist.

Die Tatsache der Unauffindbarkeit von Gegenständen, die im ordentlichen Verfahren versteigert worden sind, kann jedenfalls nicht als ein Verschulden des Deutschen Reiches nach Art. 26 Abs. 2 REG gewertet werden.

IV.

43

13 AR 3050 /52

der Rechtshilfesache
In dem Rechtsstreit

Gegenwärtig:

b. AGR Pörner
als Richter,

Oberfinanzdirektion Kiel
Bundesvermögens- u. Bauabteilung
Lönneberg

19. SEP. 1952

431431

J. - Ang. Wasserburger
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

gegen

Deutsches Reich

U. m. A.

an das Amtsgericht in Bensburg

erschieden bei Aufruf

erledigt weitergesandt gem.

Vfg. B1.46 R

Köln, dens.

Amtsgericht, Abt. 13

gez.: Pörner b. AGR

I. seitens der Parteien

1. — für — d. Kläger

niemand
— der Rechtsanwalt
~~XXXXXXXXXX~~

2. — für — d. Beklagte

niemand
— der Rechtsanwalt
~~XXXXXXXXXX~~

II. nachbenannte — Zeuge — Sachverständige —

Nachdem d. Zeuge — Sachverständige — zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides und die Folgen einer vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen war, daß — er — sie -- in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen seine -- ihre — Aussage zu beeden habe — hätten —, wurde er — sie —, und zwar die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, -- wie folgt, vernommen:

1. Zeuge — Sachverständige —

Ich heiße

Albert Heisinger

bin 69 Jahre alt,

kaufm.-Angestellter

in Köln, Alteburgerstr. 151/155

S. V.

z. H. 0279.

Zur Sache:

Ich bin seit 1936 Abteilungsleiter bei der Firma Schenker & Co.

Ich kann mich noch erinnern, daß in den Jahren 1936-1938

unsere Firma einen Transport Umzugsgut für ~~den~~ den Kläger,
verpackt in Liftkisten, ausgeführt hat. Was für Gegenstände sich
in den Kisten oder der Kiste befunden haben, weiß ich nicht.

Ich habe das Umzugsgut vor dem Einpacken in der Wohnung des Klägers
gesehen. Unter Zollaufsicht wurde das Gut, laut genehmigter Auf-
stellung verpackt und verladen. Die Liste der zum Transport zu brin-
genden Gegenstände musste drei oder vierfach eingereicht werden. Die

Devisenstelle stellte dann den Wert des Gutes fest und gemäß dieser
Wert-
feststellung hatte der jüd. Auswanderer eine Abgabe zu zahlen.

Wir bekamen von der Devisenstelle erst die Erlaubnis zum Transport,
nachdem diese ihrerseits von der Reichsbank in Berlin die Mittei-
lung über den Eingang der Auswandererabgabe erhalten hatte.

Wie in allen anderen Fällen, die wir erledigt haben, ist uns die
Genehmigung des Auswanderergutes Lenneberg hier in Köln erteilt
worden.

lt.dt.u.g.

gez.: Pörner

Wasserburger

43

FRED MEYERHOFF

RECHTSANWALT

217 HAVEN AVENUE

NEW YORK 33, N. Y.

TEL.: TO. 7-1040

July 23, 1952

VIA AIR MAIL

An die

Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
K i e l
Weimarer Strasse 5
Germany

Landgericht Kiel

Eing. 28. JULI 1952

Akt. Heft Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken

In der Rueckerstattungssache
L e n n e b e r g ./.. Deutsches Reich
Aktz. 16 RC 343/51

wird die Stadt Luebeck als Zweitschuldnerin in An-
spruch genommen.

Zur Begrueudung beziehe ich mich auf die in den
Akten befindliche Erklaerung des Oberfinanzpraesi-
denten von Schleswig-Holstein vom 23. Nov. 1948,
aus der hervorgeht, dass das geraubte Gut zum
groessten Teil dem Wirtschaftsamt der Stadt Lue-
beck zum Taxwert zur Verfuegung gestellt worden
ist. Zur juristischen Begrueudung darf ich inso-
weit Bezug nehmen auf meinen gestrigen Schriftsatz
in Sachen Fried ./.. Stadt Luebeck, Aktz. 16 RC
474/51.

Zu der Einlassung des Vertreters des Deutschen
Reiches vom 26. Juni d.J. sei das Folgende bemerkt:

I. Die Tatsache, dass die Entziehung des juedi-
schen Gutes in Holland geschehen ist, vermag den
Antragsgegner nicht von seiner Rueckerstattungs-
pflicht zu befreien. Der BOR hat in seiner vom Geg-
ner zitierten Entscheidung RzW 1952, 110, ausdrueck-
lich festgelegt, dass es Zweck des Gesetzes sei,
die Rueckerstattung in dem weitesten Masse zu errei-
chen, das der Gesetzgeber gebieten konnte, und dass
das Gesetz keine ausdrueckliche Vorschrift ueber ei-
ne Begrenzung der Rueckerstattung enthalte, die sich
nach dem Ort der Entziehung bestimme. Das oberste
Gericht setzt die Genze der Rueckerstattung dort
fest, wo die Souveraenitaet eines fremden Staates

die Rueckerstattung als solche unmöglich macht. Es ist logisch, dass im Ausland befindliches Grundeigentum nicht durch einen Beschluss einer deutschen Behörde in die Hände des Berechtigten zurueckgegeben werden kann; ein solcher Beschluss verstiesse gegen die Hoheitsrechte und die Gerichtsgewalt eines auslaendischen Staates. Anders liegt es jedoch bei beweglichen Sachen, die nach erfolgter Beschlagnahme in das Gebiet verbracht worden sind, ueber das das angerufene Gericht Jurisdiktion ausuebt. In einem solchen Fall steht der Anwendung der Rueckerstattungs Vorschriften nichts im Wege.

II. Die Entziehung als solche hat sich im eigentlichen nicht nur in der Beschlagnahme des Gutes in Holland sondern weiterhin fortdauernd in der Verbringung des Gutes nach Deutschland mit dem Ziel der Verteilung bzw. Versteigerung abgespielt. Die Entziehung beruhte auf einer unerlaubten Handlung im Sinne des Artikels 2, Abs. 1 a) REG. Die unerlaubte Handlung hielt von der unbefugten Inbesitznahme bis zur Versteigerung an. Infolgedessen ist ein Teil der Entziehungshandlung in Deutschland geschehen.

Unabhaengig davon mag darauffhingewiesen werden, dass die Befehle zur Entziehung, wie der Vertreter des Reiches sicherlich nicht bestreiten wird, von Berlin ausgingen, sodass die Entziehung aus diesem Gesichtspunkt heraus als im Inland geschehen angesehen werden muss.

III. Die Tatsache, dass die Gegenstaende heute nicht mehr auffindbar sind, ist von dem Antragsgegner zu vertreten, und er ist gemaess Art. 26, Abs. 2 REG, zum Schadensersatz verpflichtet. Es ist bezeichnend fuer die Geisteshaltung der Vertreter des Deutschen Reiches, und es zeugt von ihrer Rueckerstattungsfeindlichen Gesinnung, dass sie die Schuld an der Unauffindbarkeit des geraubten Gutes bei den Personen suchen, die die Gegenstaende vom Deutschen Reich erworben haben. Haben diese Herren Vertreter ganz vergessen, dass das Deutsche Reich es ist, das nach dem Rezept von Raubrittern und Dieben sich fremdes Gut angeeignet hat? Halten diese Herren Vertreter deutsche Gerichte fuer so kurzsichtig, dass sie nicht erkennen wuerden, in welchem Umfang vorsaeztliche strafbare Handlungen des Deutschen Reiches seine juristische wie moralische Schuld festlegen? Hat nicht das Deutsche Reich durch die systematische Verteilung des Gutes an nichtberechtigte Dritte bewirkt und verschuldet, dass dieses heute nicht mehr auffindbar ist? Das Deutsche Reich kann den Exkulpationsbeweis des Art. 26, Abs. 2, nicht fuehren.

IV. Der Gegner stellt in Abrede, dass der Lift des Antragstellers ins Gebiet der Nordmark versandt worden sei. Es steht jedoch fest, dass der Lift in Holland beschlagnahmt und im Wege

FRED MEYERHOFF

RECHTSANWALT

217 HAVEN AVENUE

der sogenannten Hollandaktion das Schicksal des uebrigen in Holland beschlagnahmten und in die Nordmark versandten Gutes erlitten hat. Photokopie des Originalschreibens der Firma Schenker & Co. vom 27. September 1945 liegt an. Die Art, in der sich das Deutsche Reich durch seine Vertreter seiner Rueckerstattungspflicht entziehen will, muss in Anbetracht seines verbrecherischen Handelns als geradezu schamlos bezeichnet werden.

Landgericht Kiel
Eing. 28 JULI 1952

Fred Meyerhoff
Rechtsanwalt

An die

Vierhundertvierstamm
beim Landgericht
Kiel
Wolfsbühl Strasse 5
Germany

In der Rueckerstattungssache
L e n n o b e r g ./., Deutsches Reich
Akt. 16 RC 343/52

wird die Stadt Luebeck als Kreditschaltzentrale in Anspruch genommen.

Zur Begrueundung beziehe ich mich auf die in den Akten befindliche Erklaerung des Oberfinanzprasidenten von Schleswig-Holstein vom 29. Nov. 1948, das der Herrschaft, dass das gesamte Gut aus groesstem Teil der Wirtschaftsent der Stadt Luebeck zum Einsatz zur Verfuegung gestellt worden ist. Zur juristischen Begrueundung darf ich insoweit Bezug nehmen auf meinen gestrigen Schriftsatz in Sachen Fried ./., Stadt Luebeck, Akt. 16 RC 472/51.

In der Einlassung des Vertreters des Deutschen Reiches vom 26. Juni d.J. sei das Folgende bemerkt:

1. Die Tatsache, dass die Entziehung des juedischen Gutes in Holland geschehen ist, vermag den Antragsteller nicht von seiner Rueckerstattungspflicht zu befreien. Der BGR hat in seiner vom Antrag zitierten Entscheidung vom 19. 11. 1948 ausdruendlich festgelegt, dass es Zweck der Beschlagnahme der Rueckerstattung in dem gultigen BGR ist, dass die der Geschaeftspartner zustehen, und dass der Staat keine ausdruendliche Voraussetzungen zur Freigabe der Rueckerstattung setzen darf, die den Ort der Entziehung bestimmen. Die Beschlagnahme des Gutes ist die Ursache der Rueckerstattung.